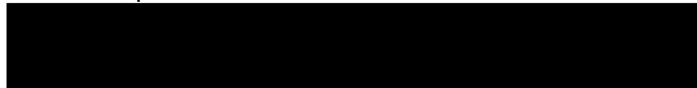




Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin



Antwort per Email an:



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET [www.bmwk.de](http://www.bmwk.de)

BEARBEITET VON Moiteaux  
TEL +49 30 18615  
FAX +49 30 18615  
E-MAIL [Buero-wea3@bmwk.bund.de](mailto:Buero-wea3@bmwk.bund.de)  
AZ

DATUM Berlin, 11.01.2023

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

HIER Zwischennachricht nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG Ihr Antrag vom 10. Dezember 2022



mit Antrag vom 10. Dezember 2022 beantragten Sie, Ihnen sämtliche Unterlagen und Korrespondenz mit der Uniper SE, die sich auf deren Klage gegen die Niederlande auf Basis des Energiecharta-Vertrags beziehen, zuzusenden.

Nach erster Durchsicht Ihres Antrages handelt es sich bei den begehrten Informationen um solche, die möglicherweise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Das IFG sieht die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren vor, sofern diese Daten offengelegt werden sollen (§ 8 IFG).

Die Bearbeitung Ihres Antrags ist mit einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand verbunden, weshalb voraussichtlich Gebühren (bis zu 500 EUR) anfallen werden. Die genaue Höhe der Gebühr richtet sich maßgeblich nach dem konkreten Verwaltungsaufwand, der zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend mitgeteilt werden kann.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof  
Tram Invalidenpark

Der Verwaltungsaufwand und folglich die Gebühren können sich jedoch reduzieren, wenn Sie mit entsprechenden Schwärzungen einverstanden sind.

Zudem muss ein Antrag begründet werden, der auch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betrifft (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG in Verbindung mit § 6 IFG). Ich bitte Sie daher, die Begründung nachzuholen und Ihr Informationsinteresse darzulegen. Zwar darf der Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen – unabhängig von Ihrer Begründung – nur gewährt werden, soweit der betroffene Dritte eingewilligt hat (vgl. § 6 Satz 2 IFG). Es erfolgt somit keine behördliche Abwägung Ihrer Informationsinteressen mit den schutzwürdigen Interessen des Dritten. Ob der Dritte einwilligt oder nicht, darf er jedoch an den Interessen des Antragstellers ausrichten, weshalb § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG auch für den Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eine Begründung des Antrags vorschreibt. Ein Antrag ohne Begründung kann also bereits deswegen in der Sache keinen Erfolg haben.

Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass nach § 3 Nr. 1 a IFG der Anspruch auf Informationszugang nicht besteht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben kann. Insoweit werden wir unter anderem prüfen, ob Schwärzungen erforderlich sind, um die Beziehungen zu anderen EU-Mitgliedstaaten zu schützen.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie Ihren Antrag trotz voraussichtlich anfallender Gebühren aufrechterhalten möchten und ob Sie in diesem Fall mit einer Schwärzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einverstanden sind.

Bitte geben Sie mir bis spätestens 18. Januar 2023 Ihre Rückmeldung. Sollte ich bis dahin keine Rückmeldung von Ihnen haben, gehe ich davon aus, dass sich Ihr Antrag erledigt hat. Bis zu Ihrer Rückmeldung setze ich die Bearbeitung Ihres Antrags aus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Moiteaux